KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

Asyl News

Nr. 1, April 2020

Arbeit & Bildung
Neue Personalplattform auf jobs4refugees.ch
Seite 4

Asylwesen Schweiz
Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich
Seite 7

Wissenstransfer Horizonte
Wahrheit oder Lüge? Glaubhaftigkeit im Asylverfahren
Seite 16

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Die Flüchtlingspolitik steht in Corona-Zeiten still; die Suche nach Lösungen für die Menschen auf der Flucht, die vor den Toren Europas gestrandet sind, ist ausgesetzt. Dass uns hier in Europa im Moment vor allem unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden beschäftigen, ist verständlich: Wir haben Angst vor einer Ansteckung, weil wir selber oder uns Nahestehende zu einer Risikogruppe gehören. Wir müssen Lösungen für die Kinderbetreuung finden und dürfen unsere Angehörigen im Pflegeheim nicht mehr besuchen. Wir müssen unsere sozialen Kontakte auf ein Minimum beschränken und haben Angst vor einem finanziellen Desaster.

Doch mitten in der weltweiten Corona-Krise spielen sich an den EU-Aussengrenzen Tragödien ab, welche aufgrund der ausserordentlichen Lage keine (mediale) Beachtung finden. Noch Anfang März 2020 hatte Europa ein ganz anderes Problem als die Corona-Krise: Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan hatte die Grenzen in Richtung EU geöffnet und Flüchtlinge sogar mit Bussen an die griechische Grenze bringen lassen. Erdogan kündigte quasi das gemeinsame Abkommen auf und versuchte so, Europa zu mehr finanzieller Unterstützung zu nötigen. Die Empörung über das Vorgehen der offiziellen Türkei, hausgemachte Probleme auf Kosten von Flüchtlingen lösen zu wollen, war gross und laut.

Nun aber überlagert die Corona-Krise alle anderen politischen Themen und rückt auch die Situation der Flüchtlinge an der EU-Aussengrenze und auf den griechischen Inseln in den Hintergrund. Für die Betroffenen jedoch ist sie Wirklichkeit und bleibt im Vordergrund – zusammen mit der Corona-Pandemie: In überfüllten Flüchtlingslagern kämpfen tausende Menschen ohnehin schon unter unhygienischen Bedingungen ums Überleben. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis sich das Coronavirus auch dort ausbreitet. Während auf der ganzen Welt bereits kleinere Menschenansammlungen verboten sind und das Einhalten von zwei Meter Mindestabstand gilt, leben in den Flüchtlingscamps tausende Menschen auf engstem Raum – unter katastrophalen humanitären Bedingungen und mit fehlender oder geringster medizinischer Versorgung.

Um die Ausbreitung des Coronavirus in den Flüchtlingslagern zu unterbinden, wäre entschlossenes Handeln angezeigt, humanitäres aber auch politisches. Die europäische Flüchtlingspolitik trägt Verantwortung und darf Menschen auf der Flucht in ihren real existierenden Notlagen nicht vergessen.

Kathrin Buchmann, Geschäftsleiterin KKF

Übersicht

Neues aus der KKF 3

Fachinformationen

Arbeit & Bildung

Neue Personalplattform auf jobs4refugees.ch 4

MosaiQ Bern arbeitet weiter 6

Inclusion Program von Netzwärk 6

Asylwesen Schweiz

Zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich 7

Papiertiger oder Praxisänderung? 8

Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen 9

Weder vor noch zurück: Aufenthalt in der Nothilfe 10

Humanitäres Visum als sicherer Fluchtweg? 11

Rechtsprechung

Referenzurteile: Dublin-Überstellungen nach Italien und Bulgarien 12

Statistik

Sinkende Gesuchszahlen – mehr Menschen auf der Flucht 13

Rückkehrberatung

Tätigkeitsbericht 2019 14

Wissenstransfer Horizonte

Wahrheit oder Lüge? 16

Zugang zu Leistungen und Prozessen der IV 17

Kurzinfos 19

Impressum
Redaktion Franziska Müller **Gestaltung** Source Associates AG
Druck Druckerei Läderach
Kontakt KKF-OCA, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

Neues aus der KKF

Weiterbildung

Nächste Horizonte-Kurse

In den folgenden Horizonte-Kursen für Fachpersonen und Interessierte sind noch ein paar Plätze zu vergeben. Wir freuen uns über Ihre Anmeldungen.

Horizonte 20/3
Schleusenwärterin Türkei
Aktuelle Situation, aktuelle Fluchtgründe
Donnerstag, 7. Mai 2020
13.00 bis 17.30 Uhr

Horizonte 20/4
Wie sag ich's bloss (nicht)?
Umgang mit Tabuthemen
Dienstag, 9. Juni 2020
13.00 bis 17.30 Uhr

Aktuelle Informationen zur Durchführbarkeit der Kurse auf grund der Corona-Entwicklung finden Sie auf der Website
www.kkf-oca.ch/horizonte

Anmeldeformular:
www.kkf-oca.ch/horizonte
Auskünfte: Daphna Paz,
daphna.paz@kkf-oca.ch

Dienstleistungen

Informationsanlässe «Arbeit und Ausbildung»

Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge können diesen Sommer noch einmal von den Informationsanlässen zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit in ihrer Muttersprache profitieren.
Seit gut zehn Jahren bietet die KKF gemeinsam mit den Zentralen Diensten der Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) diese Infoanlässe zum Thema «Arbeit und Ausbildung in der Schweiz» an. Nun findet im Juni die letzte Staffel in dieser Form statt. Ab Juli 2020 gehört die Vermittlung entsprechender Erstinformationen explizit zu den Aufgaben der neuen regionalen Partner.
In den sechs Infoanlässen erhalten die Teilnehmenden grundlegende Informationen zu Integration und Spracherwerb sowie zu den Chancen und Voraussetzungen für den Eintritt in den Arbeitsmarkt. Zudem werden die kantonal subventionierten Integrationsangebote sowie das Schul- und Bildungssystem der Schweiz praxisnah vorgestellt.
Die Informationsanlässe finden jeweils nachmittags in Bern statt. Für die Teilnahme sind keine Deutschkenntnisse erforderlich. Die Anlässe werden von interkulturellen Dolmetschenden übersetzt. Erstmals bieten wir bei genügend Anmeldungen auch einen Kurs in türkischer Sprache an.

Aktuelle Informationen zur Durchführbarkeit der Kurse auf grund der Corona-Entwicklung finden Sie auf der Website
www.kkf-oca.ch/infoanlass

- **8. Juni 2020:**
  Kurdisch (Kurmanci) und Tigrinya
- **10. Juni 2020:**
  Somali und Türkisch
- **16. Juni 2020:**
  Farsi und Arabisch

Information und Anmeldung:
Raphael Strauss, 031 385 18 14
raphael.strauss@kkf.oca.ch

Betriebsinfo Coronavirus

Die KKF ist zurzeit aufgrund der Situation in Bezug auf das Coronavirus nur noch sporadisch besetzt. Wir sind aber per E-Mail erreichbar.
Die E-Mail-Adressen der Mitarbeitenden finden Sie hier:
www.kkf-oca.ch/ueber-uns/.
Bei sehr dringenden Anfragen sind wir erreichbar über info@kkf-oca.ch oder 031 385 18 10.

Team KKF

Lisa Schädel: Leitung Projekt jobs4refugees

Nach zweieinhalb Jahren als Verantwortliche Information & Kommunikation hat Lisa Schädel Anfang 2020 die Projektleitung von jobs4refugees übernommen. Daneben betreut sie weiterhin einzelne Aufgaben der Kommunikation.

Franziska Müller: Information und Kommunikation

Seit Anfang Februar 2020 arbeitet Franziska Müller bei der KKF im Bereich Information & Kommunikation. In dieser Funktion betreut sie auch das AsylNews. Für die Aufgaben bringt sie Erfahrungen als Redaktorin und Journalistin sowie Expertise in den Feldern Menschenrechte, Entwicklung und Migration mit.

Arbeit & Bildung

Neue Personalplattform auf jobs4refugees.ch

Jobs4refugees.ch hat sein Angebot ausgebaut. Ab sofort können Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene auf Stellensuche ihre Bewerbungsprofile auf der neuen Online-Personalplattform aufschalten und sich auf diese Weise bei interessierten Arbeitgebenden präsentieren.

Ende Januar 2020 war es soweit: die neue Personalplattform von jobs4refugees.ch (j4r) ging online. Die über ein Jahr dauernde Vorbereitungs- und Umsetzungszeit hat sich gelohnt und mündete in einem visuell und inhaltlich überzeugenden Auftritt. Bereits über vierzig Personen sind aktuell auf der Plattform erfasst und werben so um eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt.
Jobs4refugees.ch, ein Projekt der KKF, mitfinanziert von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), wurde vor gut drei Jahren mit dem Ziel gegründet, die Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen zu unterstützen. Jobs-4refugees.ch nimmt dazu eine Scharnierfunktion zwischen Geflüchteten, Betrieben und Integrationsangeboten ein und steht mit Fachwissen bei allen Fragen rund um die Einstellung von Geflüchteten zur Verfügung. J4r bietet auch tatkräftige Unterstützung in allen administrativen Belangen, publiziert Stelleninserate online und organisiert eine jährliche Jobmesse.

Vermittlung von Stellensuchenden

Ein wichtiges Standbein von j4r ist die Vermittlung von Stellensuchenden – wobei dies in enger Zusammenarbeit mit den Integrationsanbietenden im Kanton Bern erfolgt. Meldet ein Unternehmen eine offene Stelle, aktiviert j4r sein breites Netzwerk an Partnern, die im Bereich der Erwerbsintegration von Geflüchteten tätig sind, um passende Kandidatinnen und Kandidaten für die Stelle zu finden. Anschliessend leitet j4r geeignete Dossiers an den Betrieb weiter. Die Begleitung des Anstellungsprozesses läuft dann in der Regel über den Jobcoach bzw. die zuständige Sozialarbeiterin. Durch diese Vorgehensweise entsteht eine Win-win-Situation für alle Beteiligten, da die Vermittlungsarbeit der bestehenden Angebote direkt unterstützt wird.
Die Tatsache, dass j4r selbst keine Klientinnen und Klienten vermittelt, bringt jedoch auch verschiedene Herausforderungen mit sich. So suchen Arbeitgebende in der Regel neue

Fotos: Joel Sames

Schritte in Richtung erster Arbeitsmarkt: Er macht eine Vorlehre als Logistiker bei der Firma ESA in Burgdorf.

Mitarbeitende mit spezifischen Qualifikationen. Ob sich im Netzwerk tatsächlich entsprechende Personen finden lassen, dazu konnte j4r bislang im Vorfeld keine Angaben machen. Dies zeigte sich immer erst einige Tage nach der Streuung der Stellenmeldung, wenn die ersten Dossiers eintrafen. Gleichzeitig war es nicht immer einfach, interessierten Arbeitgebenden die Scharnierfunktion von j4r zu erklären. Oft wollten Betriebe schon im Vorfeld wissen, welche Qualifikationen «unsere Stellensuchenden» mitbringen – ein Wunsch, dem j4r bislang nicht nachkommen konnte. Mit der neu lancierten Personalplattform konnte diese Lücke nun geschlossen werden.

Kompetenzen im Vordergrund

Auf der schweizweit einzigartigen Personalplattform auf jobs4refugees.ch präsentieren sich anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweise B und F) mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen bei interessierten Arbeitgebenden. Neben einer Übersicht zu Ausbildung und Berufserfahrung der Stellensuchenden werden auch Angaben zu Sprachkenntnissen, Herkunftsland, Aufenthaltsstatus und allfälligem Führerschein gemacht; ein Foto rundet das Profil ab. Arbeitgebende können unkompliziert und unverbindlich einen ersten Eindruck von den Stellensuchenden gewinnen und auch gezielt nach spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen suchen. Bei Interesse läuft auch hier der Erstkontakt zwischen Arbeitgebenden und Arbeitsuchenden immer über den zuständigen Jobcoach.

Weitere Integrationsangebote gesucht

Für die Erstellung der Bewerbungsprofile arbeitet j4r mit verschiedenen professionellen Integrationsangeboten aus dem Kanton Bern zusammen. So werden die Qualität und die Aktualität der Profile sichergestellt. Aktuell sind folgende Programme an der Plattform beteiligt: SAH Bern, Caritas Bern, Farb, Heilsarmee Flüchtlingshilfe, HEKS MosaiQ Bern, KAFOL, Multimondo und Netzwärk. J4r stellt die Personalplattform interessierten Integrationsanbietenden im Kanton Bern kostenlos zur Verfügung und bietet technische Unterstützung. Zudem bewirbt j4r die Plattform aktiv bei Unternehmen im Kanton Bern, um einen möglichst hohen Bekanntheitsgrad zu erreichen.

Das Medienecho über das neue Angebot fiel sehr positiv aus, und bereits in den ersten Wochen nach der Aufschaltung meldeten Unternehmen ihr Interesse an, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen über diesen Weg für eine Anstellung in Betracht zu ziehen. Auch die Zusammenarbeit mit Integrationsangeboten wird weiter verstärkt und ausgebaut. Interessierte Programme können sich jederzeit bei jobs4refugees.ch melden, um ebenfalls von der neuen Dienstleistung profitieren zu können.

www.jobs4refugees.ch/personalsuche
Weitere Auskünfte: Raphael Strauss, 031 385 18 01
info@jobs4refugees.ch

Sie absolviert ihr halbjähriges Praktikum als Fachkraft Gastgewerbe im Schulrestaurat laCULTina in Bern.

MosaiQ Bern arbeitet weiter

Qualifizierte Migrantinnen und Migranten finden bei der Fachstelle «MosaiQ Bern» weiterhin Beratung, Begleitung und Unterstützung für ihre berufliche Integration. Nach einer dreijährigen Pilotphase kann die HEKS Regionalstelle Bern das Integrationsprojekt «MosaiQ Bern» 2020 weiterführen. Dies unter anderem dank der Mitfinanzierung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

Fast zweihundert qualifizierte Migrantinnen und Migranten wurden in den letzten Jahren von «MosaiQ Bern» beraten, über 80 von ihnen wurden in eine längerfristige Begleitung aufgenommen und in 55 Prozent der abgeschlossenen Fälle konnte eine passende Anschlusslösung gefunden werden. Die Erfahrungen zeigen, dass auch gut qualifizierte Migrantinnen und Migranten mit vielen Hindernissen konfrontiert sind, wenn sie im Arbeitsmarkt Fuss fassen wollen. Meist braucht es weitere Investitionen in die fachliche Qualifizierung und insbesondere in den Spracherwerb, da für hochqualifizierte Tätigkeiten oft ein Sprachniveau C1 vorausgesetzt wird. Dieses zu erreichen, ist auch mit einem hohen Bildungsniveau ein mehrjähriger Prozess. Diplomanerkennungs- oder Niveaubestätigungsgesuche sind – sofern überhaupt möglich – oft mit hohem Aufwand verbunden.

Neben Beratung in diesen Bereichen bietet «MosaiQ Bern» auch Unterstützung bei der Suche nach Aus- oder Weiterbildungen und – wenn die Voraussetzungen gegeben sind – Vermittlung in Praktika oder in den Arbeitsmarkt. Seit Anfang Jahr können Programmteilnehmende auch die Jobdatenbank «jobs4refugees.ch» nutzen, um ihre Bewerbungsprofile zu veröffentlichen. Die Kosten für eine Programmteilnahme sind bei Selbstzuweisungen einkommensabhängig. Für zuweisende Sozialhilfestellen gilt wie bisher ein monatlicher Ansatz von CHF 350.

Information und Anmeldung:
www.heks.ch/mosaiq-bern

Inclusion Program von Netzwärk

Das «Inclusion Program» des Vereins «Netzwärk» startet im Juni 2020 in die vierte Runde. Bisher konnten 23 Teilnehmende erfolgreich auf den künftigen Berufseinstieg vorbereitet werden. Das Training des dritten Durchgangs endet im April. Anschliessend treten die 11 Teilnehmenden, darunter eine Frau, ihr Praktikum an, um Berufserfahrung in der Schweiz zu sammeln.

Das Integrationsprogramm bietet mit einem dualen System sowohl theoretisches wie auch praktisches Basiswissen für die Arbeit im Industrie- und Logistikbereich. Die Praktika werden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Industriebetrieben in der Region Bern durchgeführt.

Voraussetzungen zur Teilnahme sind ein Sprachniveau A2 oder höher sowie eine handwerkliche Ausbildung und/oder Erfahrungen in einem der folgenden Berufe: Produktion, Lager, Logistik, Mechanik, Servicetechnik, Reinigung, Wäscherei, Garten- und Landschaftsbau.

Für Interessierte findet am 28. April 2020 ein Informations-Workshop statt, Anmeldeschluss für den Sommerkurs ist der 20. Mai 2020. Die Kurse sind von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) subventioniert und somit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge kostenlos.

Information und Anmeldung:
www.netzwaerk.ch

Asylwesen Schweiz

Zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Entwurf der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) sieht massive Verschlechterungen vor; insbesondere die Kürzung der Grundbedarfsleistungen für vorläufig Aufgenommene mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz ist abzulehnen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) führte vom 7. Januar bis zum 21. Februar 2020 ein Konsultationsverfahren zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) durch. Der Verordnungsentwurf will die Leistungen für vorläufig Aufgenommene zeitlich unbefristet massiv kürzen. Gemäss GSI soll mit der Änderung der Sozialhilfeverordnung «ein Signal an die vorläufig Aufgenommenen gesandt werden, dass von ihnen eine Integration und Ablösung aus der Sozialhilfe erwartet werde».

Die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF lehnt die geplante Kürzung der Grundbedarfsleistungen ab. Von der Kürzung des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt auf monatlich CHF 382 (Haushaltsgrösse: eine Person) wären überdurchschnittlich viele Menschen betroffen, die unter Traumafolgen oder anderen gesundheitlichen Problemen leiden und kaum Chancen auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben. Ein menschenwürdiges Leben ist mit solch tiefen Grundbedarfsleistungen nicht möglich. Sie liegen weit unter der Hälfte dessen, was die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS als Minimum für ein menschenwürdiges Leben in der Schweiz definiert. Die reduzierten Ansätze sind nicht existenzsichernd, sie verunmöglichen eine angemessene Teilhabe am sozialen Leben und eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration. Auch anerkannte Flüchtlinge, die in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind, sollen einen tieferen Unterstützungsansatz erhalten. Diese Massnahme verletzt das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) und ist abzulehnen. Gemäss Genfer Flüchtlingskonvention hat die Schweiz Flüchtlingen «... die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie den Einheimischen» zu gewähren.

> **Mit einem Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Höhe von CHF 382 ist ein menschenwürdiges Leben nicht möglich.**

> **Die Schweiz hat Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung zu gewähren wie Einheimischen.**

Konsultationsvefahren GSI:
www.gef.be.ch > Die Direktion > Über die Direktion > Vernehmlassungsverfahren/Konsultationen

Stellungnahme Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn:
www.refbejuso.ch > Strukturen > Synodalrat > Medienmitteilungen

Papiertiger oder Praxisänderung?

Können abgewiesene Asylsuchende ihre Lehre trotz Wegweisung beenden? Der Grossratsentscheid vom Dezember 2019 hat bei vielen Betroffenen und Begleitpersonen Hoffnung geweckt. Bei genauem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die Hürden für ein Härtefallgesuch hoch bleiben.

Am 9. Dezember 2019 hat der Grosse Rat in zweiter Lesung über das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) beraten. Einer der Änderungsanträge zielte darauf ab, abgewiesene Asylsuchende besserzustellen, die sich zum Zeitpunkt des abschlägigen Asylentscheides in einem Lehrverhältnis befinden: Der Migrationsdienst solle beim Staatssekretariat für Migration beantragen, dass Personen ihre Lehre abschliessen können. Der Antrag wurde mit 90 Ja-Stimmen gegen 52-Nein Stimmen angenommen. Die Aussage und der politische Wille dahinter scheinen klar: Abgewiesenen Asylsuchenden soll es möglich sein, ihre Lehre zu beenden.

> **Die Härtefallkriterien werden auch bei abgewiesenen Asylsuchenden in Lehre angewendet und müssen erfüllt sein.**

Praxistest steht noch bevor

Dieses Resultat ist für die Betroffenen sehr begrüssenswert; es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die Praxis entwickeln wird. Der entsprechende Artikel 8a im EG AIG und AsylG betont ausdrücklich, dass die Voraussetzungen des Bundesrechts zu berücksichtigen sind, die Härtefallkriterien werden also auch bei abgewiesenen Asylsuchenden in Lehre angewendet und müssen erfüllt sein. Darunter fallen neben der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der fortgeschrittenen Integration auch die Familienverhältnisse, die Perspektive der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat und die finanziellen Verhältnisse. Neben dem Härtefallgesuch gibt es unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, eine Verlängerung der Ausreisefrist bis zum Abschluss der Lehre zu beantragen. Beide Möglichkeiten sind jedoch nicht neu.

Der Kanton hat Spielraum

Der zuständige Regierungsrat Philipp Müller zeigte sich denn auch wenig beeindruckt vom Abstimmungsergebnis im Grossen Rat: Das Gesetz würde an der Praxis nicht viel ändern, bereits jetzt nutze der Kanton den gesetzlichen Spielraum, liess er in den Medien verlauten. Ob dem wirklich so ist, ist schwer zu beurteilen: Bislang wurden keine Zahlen veröffentlicht, wie viele Härtefallgesuche nach Art. 14 AsylG der Kanton an den Bund weitergeleitet hat und wie viele bereits auf Kantonsebene abgelehnt wurden. Dass Kantone ihren Spielraum nutzen – wie es das Abstimmungsergebnis in Bern nahelegt – zeigt beispielhaft Basel-Stadt: Dort können Jugendliche, die in einer Lehre sind, diese trotz negativem Asylentscheid beenden. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt prüft jeden Einzelfall, pro Jahr seien es durchschnittlich fünf Jugendliche, denen die Weiterführung der Lehre ermöglicht werde. Für Betroffene und Unterstützende heisst das, in konkreten Fällen Härtefallgesuche einzureichen und die Praxis weiterhin aufmerksam zu beobachten.

> **Die Kantone haben Spielraum. Sie können ihn nutzen, damit abgewiesene Asysuchende ihre Lehre beenden können.**

Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen

Seit Oktober 2016 kann unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen zu einer Landesverweisung führen. Nach welchen Kriterien der Straftatbestand erfüllt ist, bleibt jedoch auch drei Jahre nach der Einführung weitgehend unklar. Im Februar 2020 wurde im Kanton Bern nun erstmals ein Landesverweis auf dieser Rechtsgrundlage ausgesprochen.

Als Folge der 2010 angenommenen «Ausschaffungsinitiative» wurde im Strafgesetzbuch der neue Straftatbestand «unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe» geschaffen (Art. 148a StGB). Bei einer Verurteilung nach diesem Straftatbestand oder nach dem rechtlich gravierenderen Sozialhilfebetrug (Art. 146 StGB) gilt es seither, eine automatische Landesverweisung nach Art. 66a StGB zu prüfen. Nur in leichten Fällen kann davon abgesehen werden.

> **Gerichtlich ist der Straftatbestand noch nicht geklärt. Das Bundesgericht wird sich zum ersten Landesverweis im Kanton Bern äussern.**

Ein leichter Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn die Strafe nur in einer Busse besteht. Weiter ist die Definition gerichtlich jedoch noch nicht geklärt. Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz empfiehlt, von einem leichten Fall auszugehen, wenn die unrechtmässig erwirkten Leistungen den Betrag von CHF 3'000 nicht überschreiten. Einige Juristinnen und Juristen gehen auch bei höheren Deliktsummen von leichten Fällen aus.

Betrug oder unrechtmässiger Bezug?

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich in der Abgrenzung der beiden Straftatbestände «Betrug» und «unrechtmässiger Bezug». Beide beinhalten das absichtliche Verschweigen von Tatsachen oder die Angabe von unwahren und unvollständigen Angaben, welche zu einem Bezug von Leistungen führen, die der Person nicht zustehen. Bei einem Betrug muss jedoch zusätzlich die «Arglist» als qualifizierendes Element gegeben sein. Liegt keine «arglistige» Täuschung vor, so tritt der «unrechtmässige Bezug» als Auffangtatbestand in Kraft.

Systemkenntnis wird vorausgesetzt

In der Praxis stellt sich dabei oft die Frage, ab wann ein vorsätzliches deliktisches Handeln vorliegt. Dies ist unter anderem abhängig davon, ob den Klientinnen und Klienten die geltenden Regelungen genügend bekannt sind. Ist ein Klient beispielsweise verpflichtet, eine Meldung zu machen, wenn er aufgrund eines Irrtums über Monate hinweg Integrationszulagen erhält, die ihm nicht zustehen? Muss die sporadische, freiwillige Unterstützung eines guten Freundes ebenfalls gemeldet werden?

Die Gesetzesgrundlage wäre klar: Nicht nur Erwerbseinkommen müssen unaufgefordert der Sozialhilfestelle gemeldet werden, sondern auch sämtliche weiteren Selbst- und Fremdeinkommen, inklusive freiwillige Leistungen Dritter und auch Leistungen der Sozialversicherungen (AHV/IV, ALV, UV u.a.). Gerade die Versicherungssysteme sind aber oft schwerfällig und Leistungen werden in vielen Fällen rückwirkend ausgerichtet, unter Umständen ohne dass die Sozialhilfestelle Kenntnis davon hat. Dabei setzt das Verständnis dieser Prozesse für die Betroffenen eine sehr hohe Systemkenntnis voraus, die nur mit Vorsicht vermutet werden darf. Werden rückwirkend ausbezahlte Beträge nicht unmittelbar angegeben und vollständig mit der Sozialhilfe verrechnet, kann daraus schnell ein «unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen» entstehen.

> **Wer Sozialhilfe bezieht, muss unabhängig der Sprachkenntnisse vollständig und verständlich über die Pflichten aufgeklärt werden.**

Verständliche Aufklärung nötig

Wegen der weitreichenden Folgen ist es äusserst relevant, dass die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe- oder Sozialversicherungsleistungen unabhängig von ihren Sprachkenntnissen vollumfänglich und in verständlicher Sprache über ihre Pflichten aufgeklärt werden. Der Beizug von interkulturellen Dolmetschenden sollte dabei selbstverständlich sein, da die entsprechenden Informationen in der Regel in komplexer Sprache verfasst sind. Für den Beizug von Übersetzungspersonen fehlt jedoch in vielen Fällen das Geld.

Erster Landesverweis auf dieser Grundlage

In der Praxis scheint der Straftatbestand bislang mit einem gewissen Pragmatismus gehandhabt zu werden. In vielen Fällen lässt sich ein – unabsichtlicher – missbräuchlicher Bezug im Nachhinein mit einer vollumfänglichen Rückerstattungsverpflichtung regeln. Im Kanton Bern wurden in den letzten drei Jahren lediglich 73 Strafanzeigen wegen «unrechtmässigem Bezug von Sozialleistungen» eingereicht. Nun hat das bernische Obergericht erstmals auf dieser Grundlage einen Landesverweis ausgesprochen – bei einer Deliktsumme von knapp CHF 9'000. Der Betroffene hat das Urteil weitergezogen und es bleibt abzuwarten, wie sich das Bundesgericht dazu äussern wird.

Weder vor noch zurück: Aufenthalt in der Nothilfe

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen nimmt sich in ihrer neusten Studie einer Personengruppe an, die fast immer unsichtbar bleibt: Personen, die aus dem Asylverfahren ausscheiden. Trotz oft schwierigem Zugang zu Informationen und Betroffenen gibt die Studie einen guten Einblick in die Probleme und Nöte abgewiesener Asylsuchender.

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) hat sich im Jahr 2019 den thematischen Schwerpunkt «Asylpolitische Perspektiven» gesetzt. Dabei hat sie sich auch mit der Gruppe der abgewiesenen Asylsuchenden befasst und eine Studie in Auftrag gegeben, die ihre Situation untersuchen soll. Die Studie fokussiert auf drei Teilbereiche: Den Zugang zu und die Ausgestaltung der Rückkehrhilfe, das Leben in der Nothilfe sowie die Situation von Personen, die in der Schweiz untergetaucht, den Behörden also nicht mehr bekannt sind.

Vorstellungen und Realitäten

Die schweizerische Nothilfepolitik geht davon aus, dass abgewiesene Asylsuchende verschwinden werden, wenn nur der Druck hoch genug ist. Dies mag für gewisse Personengruppe zutreffen, es wird aber immer Menschen geben, die in der Schweiz bleiben werden, nachgerade auch vulnerable Personen wie Familien mit Kindern oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen. Dies, weil der perspektivlose Aufenthalt in der Nothilfe immer noch ihre beste Perspektive ist. Die porträtierten Personen verdeutlichen dies: ihre Geschichten sind sehr persönlich und doch erkennt darin, wer sich mit dem Thema beschäftigt, die Merkmale und Schicksale vieler anderer.

> **Besonders für vulnerable Personen kann der perspektivlose Aufenthalt in der Nothilfe die einzige Perspektive darstellen.**

Die Studie legt die Kluft zwischen politischer Vorstellung und den Realitäten der Abgewiesenen offen. Zudem macht sie die Absurdität der Situation von Personen in der Langzeitnothilfe sichtbar: Sie können oftmals weder vor noch zurück, oder wie es ein Betroffener gegenüber Radio SRF sagte: «Meine Zukunft ist schon geschlossen.»

Grundlagen und Spielräume

Die Studie erklärt das System der Rückkehrhilfe, das Nothilferegime, die Grundprinzipien eines Härtefallgesuches und die damit verbundenen Probleme kurz und klar. Dass einige Kantone die Nothilfe etwas grosszügiger gestalten und den gesetzlichen Handlungsspielraum – zum Beispiel in Bezug auf Härtefallgesuche – stärker nutzen als andere, interpretiert die EKM dahingehend, dass diese Kantone mit der Praxis unzufrieden seien und in ihrem Rahmen nach Möglichkeiten suchen würden, die Situation pragmatischer anzugehen. Einige dieser Ansätze dienen der EKM dann auch als Grundlage für ihre Empfehlungen.

Empfehlungen der EKM

Die ersten zwei Empfehlungen beziehen sich auf die Regularisierung der Personen: So sollen vorläufige Aufnahmen wegen Unmöglichkeit der Ausreise geprüft werden und die Härtefallkriterien «im Einzelfall möglichst flexibel gehandhabt» werden. Vier weitere Empfehlungen zielen auf die konkrete Situation in der Nothilfe ab: Der Zugang zu Beschäftigung und Kurzausbildungen soll ermöglicht, die konkrete Situation von Nothilfebeziehenden regelmässig überprüft und eine kinderrechtskonforme Praxis eingeführt werden. Ausserdem sollen Betroffene eine Karte erhalten, um sich ausweisen zu können, damit sie nicht wegen illegalen Aufenthalts verurteilt werden.

> **Die EKM legt den Kantonen nahe, die Härtefallkriterien im Einzelfall möglichst flexibel zu handhaben.**

Weiter regt die EKM an, die Rückkehrhilfe flexibler zu gestalten, eine Rückkehr auch in Drittstaaten zu unterstützen und mehr Personen, auch aus visumsbefreiten Staaten, Rückkehrhilfe zu gewähren. Die Empfehlungen scheinen angesichts der schwierigen Lage von Langzeitnothilfebeziehenden sinnvoll. Nun müssen sie politische und praktische Wirksamkeit entfalten.

Personen, die aus dem Asylverfahren ausscheiden. Kurzbericht basierend auf der Studie:
www.ekm.admin.ch > Publikationen > Studien

Empfehlungen der EKM, formuliert aufgrund der Studie:
www.ekm.admin.ch > Publikationen > Empfehlungen

Terra cognita 35-19: Asylpolitische Perspektiven:
www.terra-cognita.ch

Humanitäres Visum als sicherer Fluchtweg?

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht untersuchte die Vergabepraxis von humanitären Visa für gefährdete Menschen in Krisenregionen. In ihrem Untersuchungsbericht zeigt sie anhand von Einzelfällen auf, dass der Hoffnung verheissende Weg auf eine weniger riskante Flucht nach Europa ein regelrechter Hürdenlauf ist.

Bis September 2012 galt die Schweiz als vorbildlich in der Ermöglichung von sicheren und legalen Fluchtwegen. So konnte man auf Schweizer Vertretungen im Ausland ein Asylgesuch einreichen und erhielt bei einer Zusage ein Einreisevisum. Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes im September 2012 wurde dieses sogenannte Botschaftsasyl abgeschafft. Als Ersatzmassnahme präsentierte der Bund – mit Verweis auf die humanitäre Tradition der Schweiz – das humanitäre Visum. De facto wird ein humanitäres Visum jedoch nur aufgrund äusserst strenger Kriterien erteilt, wie sie in den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) ausgeführt sind: Nämlich dann, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die betroffene Person «unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Sie muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt», etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen

Screenshot Video, UNHCR

Nach acht Jahren gewaltsamer Odyssee können diese Kinder aus Eritrea dank humanitärer Visa zu ihrer Mutter in die Schweiz reisen.

> **Äusserst strenge Kriterien beschränken den Zugang zu humanitären Visa.**

oder einer unmittelbaren individuellen Gefährdung. Bei Personen, die sich in Drittstaaten aufhalten, sei davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr bestehe, so das SEM.
Während die weltweite Zahl von Flüchtlingen immer neue Rekorde erreicht, ist die Erteilung von humanitären Visa rückläufig. Während 2016 noch 463 Visa vergeben wurden, waren es 2018 lediglich 233. Aus Sicht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) wird damit

> **Das Recht auf Familienleben sollte bei Entscheiden mit berücksichtigt werden.**

eine der letzten Möglichkeiten eines sicheren Fluchtwegs deutlich zu restriktiv gehandhabt. Gemäss SBAA-Studie erschweren formale und technische Hürden sowie die uneinheitliche Information den Antrag auf ein humanitäres Visum zusätzlich. Überdies sei der Zugang zu den massgeblichen Behörden nicht für alle Personen gewährleistet. Dies trifft vor allem für kranke oder inhaftierte Personen zu. Die SBAA fordert daher einheitliche Kriterien und eine klare Kommunikation. In den Entscheiden über das humanitäre Visum müsse auch das Recht auf Familienleben berücksichtigt werden, zumal viele Anträge durch Verwandte in der Schweiz eingereicht werden.

SBAA-Bericht:
beobachtungsstelle.ch > Publikationen > Fachberichte

SRK-Beratungsdienst Humanitäre Visa:
www.redcross.ch/de/katastrophen-chronologie/syrien-konflikt/unterstuetzung-fuer-menschen-die-ein-humanitaeres-visum-in
Oder: www.recross.ch > Suchfunktion: « Beratungsdienst Humanitäres Visum »

Rechtsprechung

Referenzurteile: Dublin-Überstellungen nach Italien und Bulgarien

Gleich in zwei Referenzurteilen nimmt das Bundesverwaltungsgericht kritisch Stellung zu Dublin-Überstellungen von verletzlichen Personen. Dabei konstatiert es, dass die Aufnahmebedingungen in den Dublin-Mitgliedstaaten Italien und Bulgarien eine Reihe von ernsthaften Mängeln aufweisen.

Beim Referenzurteil zu Italien handelt es sich um den Fall einer Beschwerdeführerin, die aus Nigeria stammt und in Italien durch Heirat mit einem dort niedergelassenen Landsmann im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war. Nachdem dieser sie mehrfach schwer misshandelt hatte, entschied sie sich zur Flucht in die Schweiz und reichte hier ein Asylgesuch ein.

Wegweisung nach Italien

Mit Entscheid vom Februar 2019 trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht auf ihr Gesuch ein und verfügte die Wegweisung nach Italien. Dabei bezog es sich unter anderem auch auf ein allgemeines Schreiben der italienischen Behörden vom Januar 2019, die den Dublin-Mitgliedstaaten zusicherten, dass die Anforderungen an das Recht auf Familieneinheit und die Grundrechte auch nach Inkrafttreten des «Salvini-Dekrets» noch eingehalten würden. Dieses sieht vor, dass Dublin-Rückkehrende ausschliesslich in den grossen und schlechter ausgestatteten Erstaufnahmeeinrichtungen der ersten Phase untergebracht werden sollen oder gar nur in temporären Notfallzentren. Die Beschwerdeführerin, die regelmässig medizinische Hilfe benötigt, erklärte demgegenüber, dass in Italien weder die notwendige medizinische Grundversorgung noch das notwendige Existenzminimum für sie und ihre Kinder gesichert wären.

> **Für Wegweisungen nach Italien ist die Zusicherung der Behörden zwingend, dass Minimalstandards eingehalten werden können.**

Individuelle Garantien erforderlich

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) teilt die Meinung der Beschwerdeführerin und führt aus, dass das genannte Schreiben der italienischen Behörden nicht ausreiche, um die Minimalstandards bei einer Rückkehr nach Italien zu garantieren. Es brauche eine individuelle und konkrete Zusicherung einer adäquaten Unterbringung und des Zugangs zu medizinischen Versorgungsleistungen. Eine solche muss von nun an bei Familien und bei Medizinalfällen zwingend eingeholt werden. Mit diesem Urteil verbessert das BVGer den Schutz von vulnerablen Asylsuchenden. Das SEM ist angewiesen den Fall neu zu beurteilen.

Befürchtete Risiken in Bulgarien

Auch in Bezug auf den Dublin-Mitgliedstaat Bulgarien erschien jüngst ein Referenzurteil, in dem sich das BVGer eingehend mit dem Asyl- und Aufnahmesystem befasst. Anlass war der Fall einer Asylsuchenden aus Sri Lanka, die zunächst in Bulgarien ein Asylgesuch gestellt hatte und später in die Schweiz eingereist war. In ihrem Wiedererwägungsgesuch machte sie geltend, dass sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, die in Bulgarien nicht angemessen behandelt werden könne. Ausserdem riskiere sie, keinen Zugang zu den ordentlichen Aufnahmeleistungen zu erhalten, weil ihr Asylgesuch von den bulgarischen Behörden bereits abgewiesen worden sei. Schliesslich befürchte sie, inhaftiert und unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt zu werden und entgegen dem Non-Refoulement-Gebot nach Sri Lanka zurückgeschafft zu werden.

Besorgniserregend, jedoch nicht systematisch

Das BVGer listet in seinem Urteil eine Reihe «besorgniserregender Mängel» auf, gelangt dann jedoch zum Schluss, dass diese nicht so schwerwiegend seien, dass sie als systematisch einzustufen seien, selbst dann nicht, wenn es um besonders verletzliche Personen gehe. Immerhin soll bei verletzlichen Personen eine detaillierte Prüfung eines jeden Einzelfalls durchgeführt werden, um auszuschliessen, dass die betreffende asylsuchende Person nach ihrer Rückkehr in Bulgarien unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt ist.

Der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) geht das jedoch zu wenig weit, Dublin-Überstellungen nach Bulgarien müssten generell untersagt werden, denn, so laut Medienmitteilung vom 19. Februar 2020: «Die Aufnahmebedingungen erfüllen in Bulgarien die rechtlichen Vorgaben nicht, Schutzsuchende haben nur erschwert Zugang zum Asylverfahren, die Unterbringung und Essensversorgung wie auch die medizinische und psychiatrische Betreuung sind unzureichend, selbst Personen, denen Asyl gewährt wird, bleiben existenziell gefährdet, Bulgarien leistet keinerlei Integrationshilfe».

Im vorliegenden Fall der Asylsuchenden aus Sri Lanka kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass ein Verzicht einer Dublin-Überstellung gerechtfertigt ist. Damit gibt es der Beschwerdeführerin – in diesem Einzelfall – recht.

BVGer-Urteil E-962/2019
BVG-Urteil F-7195/2018

Statistik

Sinkende Gesuchszahlen – mehr Menschen auf der Flucht

Die Asylstatistik 2019 zeigt: Die Auswirkungen der EU-Abschottungspolitik halten an. Mit rund 14'000 Asylgesuchen stellten 2019 in der Schweiz knapp 1'000 Personen weniger ein Asylgesuch als im Vorjahr. Nun ist die Schweiz aufgefordert, vermehrt Flüchtlinge auf direktem Weg mittels Resettlement-Programmen in die Schweiz zu holen.

Ein neuer Tiefststand seit 2007 ist erreicht. Gemäss Asylstatistik 2019 wurden 14'269 Asylgesuche eingereicht. Insgesamt sind aber lediglich 11'724 Personen eingereist, die übrigen Asylgesuche sind auf Geburten und Wiederaufnahmen des Aufenthalts zurückzuführen. Weiterhin ist Eritrea das wichtigste Herkunftsland von Asylsuchenden (2'899 Gesuche), gefolgt von Afghanistan (1'397 Gesuche), der Türkei (1'287 Gesuche) und Syrien (1'100 Gesuche). Im Jahr 2019 wurden 19'140 Asylgesuche erstinstanzlich erledigt. 5'551 Personen erhielten Asyl, die Anerkennungsquote (Asylgewährung) lag mit 31,2 Prozent höher als im Vorjahr (2018: 25,9 %). Die Schutzquote, also der Anteil an Asylgewährungen und vorläufigen Aufnahmen bei erstinstanzlichen Entscheiden, lag mit 59,3 Prozent knapp unter dem Vorjahr (2018: 60,8 %).

Im neuen Verfahren

Seit dem 1. März 2019 gilt das neue Asylgesetz mit seinen beschleunigten Verfahren. Im neuen Verfahren wurden bis Ende Jahr 5'837 Asylgesuche entschieden, 3'525 Fälle davon im beschleunigten Verfahren, 492 Fälle im erweiterten Verfahren, 1'656 Fälle im Dublin- und 164 Fälle in einem anderen Rückübernahmeverfahren. Insgesamt ist die Zahl an erstinstanzlich hängigen Fällen auf 8'377 Asylgesuche gesunken.

> **Die Asylstatistik sagt mehr aus über die EU-Abschottungspolitik als über das Ausmass globaler Fluchtbewegungen.**

Die Anzahl Ausreisen blieb stabil; weder bei den freiwilligen Ausreisen noch bei den Rückführungen gab es signifikante Veränderungen. Im Jahr 2019 sind 1'631 Personen freiwillig aus der Schweiz ausgereist (2018: 1'613). 2'985 Personen wurden entweder in ihren Heimatstaat oder einen Drittstaat zurückgeführt (2018: 3'266) und 1'521 Personen in einen Dublin-Staat (2018: 1'560).

Illegalisierung und Schutzverweigerung

Die tiefen Asylgesuchszahlen in der Schweiz sagen jedoch nichts aus über die globalen Fluchtbewegungen. Zwar rechnet das Staatssekretariat für Migration SEM für das laufende Jahr mit rund 15'000 neuen Asylgesuchen, doch angesichts der zahlreichen Krisen- und Konfliktherde im Nahen Osten und auf dem afrikanischen Kontinent ist auch mit einem erneuten Anstieg der Asylgesuche zu rechnen. Vor den Toren Europas werden Flüchtlinge daran gehindert, in Europa Schutz zu suchen. Die Flüchtlinge finden keine legalen und ungefährlichen Fluchtwege nach Europa. Mit seiner Abschottungspolitik, mit fragwürdigen Deals mit der Türkei oder Libyen versperrt Europa den Schutzsuchenden die Fluchtwege. Auch kommt es zu rücksichtslosen Rückweisungen an den EU-Aussengrenzen. Menschen harren unter unmenschlichen Bedingungen in völlig überfüllten Lagern aus; auf dem Mittelmeer gab es 2019 über 1'300 Tote oder Vermisste.

Kapazität für Resettlement

In Anbetracht der massiv rückläufigen Asylgesuchszahlen kann die Schweiz mehr tun für den Flüchtlingsschutz. Die Infrastruktur des Schweizer Asylverfahrens ist aktuell nicht ausgelastet. Die Schweiz kann Menschenleben retten, indem sie verhindert, dass Schutzsuchende weiterhin auf lebensgefährliche Routen gezwungen werden. Mit der Weiterführung des Resettlement-Engagements, mit der direkten Aufnahme von Flüchtlingen entlang der Fluchtrouten sowie Erleichterungen bei der Erteilung von humanitären Visa und bei Familienzusammenführungen von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen kann die Schweiz legale und damit auch sichere Zugangswege in die Schweiz schaffen.

> **Die rückläufigen Asylgesuchszahlen erlauben der Schweiz, mehr zu tun für den Flüchtlingsschutz.**

News release frontex:
https://frontex.europa.eu > Media Centre > News Release > Flash Report – Irregular migration into EU at lowest level since 2013, 2020-01-08

Asylstatistik 2019 SEM:
www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Statistiken > Asylstatistik 2019

Rückkehrberatung

Tätigkeitsbericht 2019

Im Jahr 2019 sind 81 Personen mit Unterstützung der Rückkehrberatung Bern ausgereist. Ein Grossteil der Ausgereisten befand sich im laufenden Asylverfahren oder hatte bereits einen negativen Entscheid erhalten. Fast ein Drittel hatte keinen Wegweisungsentscheid und verzichtete mit der Rückkehr auf die Weiterbearbeitung des Asylgesuchs, den Asylstatus oder die vorläufige Aufnahme.

Die Rückkehrberatung Bern (RKB) führte im Jahr 2019 insgesamt 78 Case-Management-Dossiers (CM) und 199 Beratungsgespräche. 41 Dossiers betrafen – meist männliche – Einzelpersonen. Insgesamt wurden 107 Personen beraten, wovon 81 Personen schliesslich ausreisten. Dies entspricht, ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren, einem Anteil von 76%. Während die Ausreisequote vergleichsweise stabil geblieben ist, ging die Zahl der tatsächlich ausgereisten Personen im Vergleich zum Vorjahr (99 Personen) deutlich zurück. Hauptgrund dafür dürften die gestiegenen Ausreisezahlen ab Bundesasylzentrum im Rahmen der beschleunigten Asylverfahren sein, die mit dem neuen Asylgesetz am 1. März 2019 eingeführt wurden. Seither werden den Kantonen nur noch Personen zugewiesen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird, oder aber Personen mit negativen Asylentscheiden, deren Wegweisung nicht vollzogen werden kann.

Status und Herkunft der ausgereisten Personen

Von den 81 ausgereisten Personen befand sich ein Grossteil im laufenden Asylverfahren oder hatte bereits einen negativen Entscheid erhalten. 24 Personen erhielten einen materiell negativen Entscheid und 11 Personen einen Nichteintretensentscheid (NEE). 9 Personen hatten vorzeitig ihr Asylgesuch, 3 Personen ihren Rekurs zurückgezogen.
13 Personen verfügten über eine vorläufige Aufnahme (F-Ausweis) und 2 Personen hatten den Flüchtlingsstatus (Ausweis B und Ausweis C). Eine Person ist im Rahmen des Programmes des Staatssekretariats für Migration (SEM) für Opfer von Menschenhandel in ihr Herkunftsland zurückgekehrt.

> **Neben Georgien zählten Sri Lanka, die Türkei, Makedonien, der Iran sowie Äthiopien zu den wichtigsten Rückkehrländern.**

Ist die Zahl der Rückkehrenden mit einer vorläufigen Aufnahme im Vergleich zum Vorjahr 2019 leicht gestiegen, gab es bei der Anzahl von Langzeit-Nothilfebezügerinnen und -bezügern mit negativem Asylentscheid keine Veränderung.
Die 81 Personen, die 2019 ausreisten, sind in 27 Länder zurückgekehrt. Das mit Abstand wichtigste Rückkehrland war wie bereits letztes Jahr Georgien. Weiter gab es vermehrt Aurei sen nach Sri Lanka, in die Türkei, nach Makedonien, in den Iran sowie nach Äthiopien (je mindestens drei CM-Dossiers). Vereinzelt kehrten Personen nach Venezuela, Kolumbien, Nicaragua, Eritrea oder Myanmar zurück.

Fotos: IOM

Er eröffnete nach der Rückkehr nach Afghanistan ein kleines Business.

Ausbezahlte Rückkehrhilfeleistungen
35 der 81 ausgereisten Personen erhielten eine individuelle Rückkehrhilfe, die vom SEM finanziert wird und sich aus zwei Komponenten zusammensetzt: Eine in bar ausbezahlte Starthilfe von CHF 1'000 pro erwachsene bzw. CHF 500 pro minderjährige Person sowie einer materiellen Zusatzhilfe für die Teilnahme an einem Reintegrationsprojekt in der Höhe von CHF 3'000 bis CHF 5'000. 7 Personen haben ausserdem eine medizinische Rückkehrhilfe erhalten.
9 Personen erhielten ausschliesslich eine medizinische Rückkehrhilfe und für 25 Personen wurden lediglich die Flugkosten übernommen. Letztere stammten mit Ausnahme von vier Personen aus visumsbefreiten Staaten, ein Grossteil davon aus Georgien. 5 Personen erhielten lediglich eine finanzielle Starthilfe. Insgesamt 13, mehrheitlich vulnerable Personen erhielten eine (zusätzliche) kantonale Unterstützung in der Höhe von CHF 50 bis CHF 1'750.

Nicht ausgereiste Personen und pendente Dossiers
Von den insgesamt 107 beratenen Personen kam es bei 26 Personen nicht oder noch nicht zu einer Ausreise. Für 4 Personen wurden die Flüge anfangs 2020 gebucht und weitere 2 Personen befanden sich in der laufenden Beratung.
9 Personen legten ein Wiedererwägungsgesuch und eine Person reichte eine Beschwerde ein. 7 Personen haben die Beratung abgerochen und 2 Personen sind untergetaucht. 1 Person hat ihren bereits gebuchten Flug nicht angetreten und ist anschliessend untergetaucht.

Personen aus dem AIG-Bereich
2019 unterstützte die RKB ebenfalls 4 Personen, deren Aufenthaltsstatus unter dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) geregelt ist. Die oben erwähnte Person, die im Kanton Bern Opfer von Menschenhandel geworden ist, erhielt über das spezifische, vom SEM finanzierte Rückkehrhilfeprogramm neben den Flugkosten eine finanzielle Starthilfe und eine materielle Zusatzhilf für ein Reintegrationsprojekt. Für die 3 weiteren Personen übernahm der kantonale Migrationsdienst die Flugkosten sowie für 1 Person zusätzlich eine Rückkehrhilfe in der Höhe von CHF 500.

Sie besuchen das Business Training für Rückkehrer und Rückkehrerinnen in Guinea.

Wissenstransfer Horizonte

Wahrheit oder Lüge? Glaubhaftigkeit im Asylverfahren

Ohne Glaubhaftigkeit kein Asyl – so lautet der Grundsatz der Schweizer Behörden. Die Analyse der Glaubhaftigkeit ist im Asylverfahren und auch im Betreuungsalltag also bedeutsam. Im Horizonte-Kurs diskutierten Fachpersonen Annahmen und Realitäten und lieferten Anregungen für kritische Selbstreflexion und Faktenchecks in der Praxis.

«Wer von Ihnen glaubt, dass der Mann im eben abgespielten Video die Wahrheit sagt?». Mit dieser Frage eröffnet die Rechtspsychologin Susanna Niehaus den Horizonte-Kurs. Einige Hände werden in die Höhe gereckt, viele blieben unten. Der Mann erscheint den meisten unglaubwürdig – zu Unrecht. Die Expertin verwundert das nicht: «Unsere Fähigkeit, intuitiv zu erkennen, ob jemand die Wahrheit sagt, ist ausgesprochen gering, ungefähr fifty-fifty. Dies gilt auch für Berufsgruppen mit spezifischer Erfahrung wie Polizisten oder Juristinnen.» Intuition ist also trügerisch, aber auch sogenannte Lügenstereotype wie beispielsweise das Vermeiden von Blickkontakt bieten keine Anhaltspunkte, um (Un)Wahrheit zu erkennen. Bereits Zweijährige lernen nämlich, bewusst zu lügen und Lügenerwartungen geschickt zu umgehen, und als Erwachsene haben wir längst eine ganze Palette an Lügenstrategien entwickelt. Lügen ist eine zentrale soziale Kompetenz, die wir etwa anwenden, um unsere Mitmenschen nicht vor den Kopf zu stossen.

Columbo statt Othello

Um sich vom intuitiven Vorgehen abzugrenzen, sollte deshalb gerade im Asylverfahren nicht nach Symptomen in der Verhaltensweise der Person gesucht werden, rät die Expertin: «Die Aussagepsychologie ist keine Checklisten-Diagnostik». Vielmehr sollte systematisch sowohl nach Fakten für die Wahrheit, als auch für absichtliche oder aber unbeabsichtigte Falschaussagen gesucht werden. Damit die befragte Person überzeugende Aussageleistungen erbringen kann, müssen die Rahmenbedingungen stimmen: Es braucht ein möglichst stress- und angstfreies Ambiente, in dem Asylsuchende in ihrem eigenen Tempo frei berichten können. Befragende sollten Freundlichkeit und Ruhe ausstrahlen, Blickkontakt halten, die mehrfache Asymmetrie in der Kommunikationssituation mitdenken, Vorwürfe und Bewertungen vermeiden sowie Verständnis signalisieren ohne emotionale Betroffenheit zu zeigen. «Ich nenne das den Columbo-Style», so Niehaus in Anlehnung an den stets freundlichen TV-Kommissar aus den 70er-Jahren.

Alles, was Erinnerungsprozesse stört (z.B. Erzählepisoden unterbrechen), die Aussagebereitschaft oder -qualität beeinträchtigt (emotionale Betroffenheit oder Skepsis zeigen) oder die Zuverlässigkeit der Aussage gefährdet (Druck ausüben), sollte vermieden werden.

Gerade bei Befragungen im Asylverfahren bestehen spezifische Hürden, die die Aussagequalität beeinträchtigen können: das Dolmetschen, das hohe Stresslevel angesichts der existentiellen Bedeutung der Situation und der Generalverdacht, dem sich Asylsuchende oft ausgesetzt fühlen. Des Risikos, einen sogenannten Othello-Fehler zu begehen, bei dem sich negative Vorannahmen auf die Reaktionen der Befragten auswirken, sollten sich Akteure im Asylwesen besonders bewusst sein.

Grosser Ermessensspielraum in der Asylpraxis

In der Praxis wird Glaubhaftigkeit anhand folgender Kriterien beurteilt: Substantiiertheit (präzise, konkret, detailliert), Schlüssigkeit (konstant, kohärent, widerspruchsfrei), Plausibilität (innere Logik, der Lebenserfahrung entsprechend) und persönliche Glaubwürdigkeit (Kooperation, Offenlegung der Identität). «Dennoch besteht ein grosser Ermessenspielraum», so Noémi Weber von der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA). Die Aussage eines Befragers des Staatssekretariats für Migration (SEM) verdeutlicht, dass die Beurteilung der (Un-)Glaubhaftigkeit tatsächlich oft auf subjektiven Einschätzungen beruht: «Es ist mehr wie ein Gefühl. Und danach suche ich im Text *(des Anhörungsprotokolls)* danach.»(1) Dazu kommen die fehleranfällige Dolmetschersituation, mitschwingende soziokulturelle Aspekte sowie erfahrungsbasiertes Misstrauen der Asylsuchenden gegenüber Behörden und Traumatisierungen. Im Wissen, dass die Anhörung für alle Beteiligten herausfordernd ist, hegt die SBAA grosse Zweifel am «Prinzip der Glaubhaftigkeit», wie es das SEM anwendet.(2) Die Aussagepsychologie würde sich diesen Zweifeln wohl anschliessen. Susanna Niehaus wiegt während den Ausführungen zur Asylpraxis jedenfalls nachdenklich den Kopf und fügt an: «In diesem Kontext braucht es vor allem eine professionelle Ausbildung der Befragenden und ein begleitendes Monitoring.»

(1) Affolter, Laura (2017). Asyl-Verwaltung kraft Wissen: Die Herstellung von Entscheidungswissen in einer Schweizer Asylbehörde. In: Lahusen, Christian; Schneider, Stephanie (Hrsg.) Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript, S. 165.

(2) SBAA (2019). Glaubhaftigkeit im Asylverfahren, S33. Download: https://beobachtungsstelle.ch/news/glaubhaftigkeit-im-asylverfahren/

Lektüreempfehlung: Affolter, Laura (2018). «Der grösste Teil von [unserem] Job ist Unglaubhaftigkeit». EKM, Terra Cognita 32, S. 92-93. > www.terra-cognita.ch/de/ausgaben

Zugang zu Leistungen und Prozessen der IV

In einem halbtägigen Fachseminar erläuterte die IV-Stelle Kanton Bern den Mitarbeitenden der (Asyl-)Sozialhilfestellen die Möglichkeiten der IV und die Zugangsvoraussetzungen. Das Fazit: Für geflüchtete Personen ist der Zugang möglich, aber stark eingeschränkt. Aufgrund der Komplexität der Materie muss jede Anmeldung einzeln beurteilt werden.

Das Interesse an der Horizonte-Veranstaltung zu Leistungen und Prozessen der Invalidenversicherung (IV) war gross: Gut 25 Mitarbeitende von Asylsozialhilfestellen lauschten gespannt den Ausführungen von Dieter Widmer, Direktor der IV-Stelle Kanton Bern. Mit einer Einführung in die Grundlagen und Funktionsweise der IV bereitete er den Boden für die anschliessenden Praxisworkshops.

Versicherte Gesundheitsschäden

Grundvoraussetzung für eine Anmeldung bei der IV ist die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Ein Gesundheitsschaden ist nur dann versichert, wenn daraus eine voraussichtlich bleibende oder länger dauernde, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit resultiert. Dabei werden Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit berücksichtigt. In der Abklärungsphase gilt es deshalb herauszufinden, wie stark die Erwerbsfähigkeit auf dem gesamten, ausgeglichenen Arbeitsmarkt beeinträchtigt ist. Dabei geht der ausgeglichene Arbeitsmarkt von Idealbedingungen aus und nimmt keine Rücksicht auf die effektive Arbeitsmarktlage. Die resultierende Erwerbseinbusse im Vergleich zum möglichen Lohn bei Gesundheit bestimmt schliesslich den Invaliditätsgrad einer Person.

Eingliederung vor Rente

Ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent ist es möglich, dass eine Invalidenrente gesprochen wird. Allerdings steht die Rentenprüfung immer erst am Schluss eines IV-Abklärungsverfahrens. Im Vordergrund steht in jedem Fall die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und somit die Klärung aller möglichen und zumutbaren Massnahmen. Die Prüfung beruflicher Eingliederungsmassnahmen beginnt direkt nach einer Anmeldung. Im Rahmen der Frühintervention können Massnahmen bereits vor dem Grundsatzentscheid gesprochen werden, ob die IV überhaupt zuständig ist. Dies kann dazu führen, dass in der Abklärungsphase Massnahmen finanziert werden, die bei abschlägigem Bescheid wieder eingestellt werden müssen. Ist die IV hingegen zuständig, so stehen als Instrumente der beruflichen Eingliederung beispielsweise erstmalige berufliche Ausbildungen, Umschulungen, Integrations- oder auch Arbeitsvermittlungsmassnahmen zur Verfügung. Zusätzlich kann die IV auch medizinische Massnahmen oder Hilfsmittel finanzieren.

Auslöser für eine Anspruchsprüfung

Viele Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs werden durch die Bemühungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes nicht erfasst, da sie in der Schweiz noch nicht erwerbstätig waren.

> **Versichert sind grundsätzlich nur gesundheitliche Beeinträchtigungen, die in der Schweiz entstanden sind.**

Zudem bestanden die gesundheitlichen Probleme oft bereits vor der Einreise. Versichert sind aber grundsätzlich nur Schäden, die in der Schweiz entstanden sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass trotzdem Eingliederungsmassnahmen möglich sind: So ist massgebend, wann eine Leistung zum ersten Mal objektiv angebracht gewesen wäre. Der Übergang von Schule zu Beruf stellt deshalb einen klassischen Trigger dar, der eine Anspruchsprüfung auslösen sollte, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Da die beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu diesem Zeitpunkt erstmals angezeigt sind, kann auch ein Anspruch entstehen, wenn zu einem früheren Zeitpunkt IV-Massnahmen abgelehnt wurden. Dasselbe

> **Der Übergang von Schule zu Beruf stellt einen Trigger dar, um einen Anspruch auf Leistungen erneut zu prüfen.**

gilt bei Verschlechterungen des Gesundheitszustandes, welche ein neues Hilfsmittel notwendig machen. Verschlechtert sich z.B. die gesundheitliche Situation eines Patienten mit Kinderlähmung in der Schweiz so sehr, dass erstmals die Benutzung eines Rollstuhls angezeigt ist, ist es möglich, dass die IV die Kosten für dieses Hilfsmittel als medizinische Massnahme übernimmt.

Versicherungsmässige Voraussetzungen

Zusätzlich zur gesundheitlichen Beeinträchtigung und Einschränkung der Erwerbsfähigkeit müssen die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Leistungsanspruch überhaupt geprüft wird. Dies stellt im Asylbereich oft eine erhebliche Schwierigkeit dar. Zu den Voraussetzungen gehört, dass sich die versicherte Person bereits eine bestimmte Anzahl Jahre in der Schweiz befand, bevor die Massnahme erstmals in Betracht kam, und dass sie bzw. ihre Eltern während dieser Zeit Versicherungsbeiträge bezahlt haben (= Beitragsjahre). Die AHV/IV-Beitragspflicht Asylsuchender und vorläufig aufgenommener Ausländer und Ausländerinnen ohne Erwerbstätigkeit ist jedoch in der Regel sistiert. Erst mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit werden sie beitragspflichtig. Zudem wird die Sistierung bei Erhalt einer

Aufenthaltsbewilligung oder wenn ein Leistungsanspruch entsteht, aufgehoben. Die Beiträge werden in diesen Fällen für maximal fünf Jahre rückwirkend festgesetzt. Um den Zugang zur AHV/IV trotzdem zu ermöglichen, können die Asylsozialhilfestellen die Mindestbeiträge bei einem Leistungsanspruch für maximal fünf Jahre rückwirkend bezahlen.

Wenn ein Anspruch besteht, kann die Asylsozialhilfestelle die Mindestbeiträge für maximal fünf Jahre rückwirkend bezahlen.

Wenn allerdings die IV die vorgängige Bezahlung der Beiträge für eine Anspruchsprüfung voraussetzt, die Asylsozialhilfestelle aber erst zahlt, wenn ein Anspruch besteht, werden beide Stellen handlungsunfähig. Bei einem negativen IV-Vorbescheid mit Verweis auf die fehlenden Beitragsjahre kann deshalb direkt mit der IV-Stelle Kanton Bern (Sachbearbeitung oder Rechtsdienst) Kontakt aufgenommen werden, um die Angelegenheit zu klären.

Checklisten zur Unterstützung

Die benötigte Anzahl Beitragsjahre und die weiteren Voraussetzungen unterscheiden sich sowohl nach beantragter Leistung (berufliche Eingliederungsmassnahmen, Rente, ausserordentliche Rente oder Hilflosenentschädigung) wie nach Alter, Aufenthaltsstatus und Herkunftsland der Betroffenen. Anerkannte Flüchtlinge mit und ohne Asyl fallen unter die Bestimmungen des bundesrätlichen Beschlusses über die «Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung».

Anspruch auf Hilflosenentschädigung

Eine Person gilt als hilflos, wenn sie für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Essen, Körperpflege usw. dauernd die Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung benötigt. Auch als hilflos gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, selbständig zu wohnen und auf dauernde lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Je nach Grad der Hilflosigkeit kann für die notwendigen Unterstützungs- und Pflegeleistungen eine Entschädigung in Höhe von CHF 474 bis CHF 1’896 ausgerichtet werden. Ein Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit seit mindestens einem Jahr ununterbrochen besteht und voraussichtlich weiter anhält. Personen des Asylbereichs müssen zudem bei Eintritt der Invalidität mindestens ein Beitragsjahr aufweisen oder sich seit zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhalten.

Sie profitieren von etwas günstigeren Zulassungsbedingungen als geflüchtete Personen mit vorläufiger Aufnahme ohne Asyl oder mit ausstehendem Asylentscheid. Einzige Ausnahme dürften dabei Personen darstellen, die aus einem sogenannten Vertragsstaat geflüchtet sind – einem Staat, mit welchem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Um einen Überblick über die komplexen Zulassungsvoraussetzungen zu bieten, erhielten die Teilnehmenden eine äusserst hilfreiche tabellarische Zusammenstellung des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Doch auch mit den zur Verfügung gestellten Checklisten und Unterlagen bleiben in der Praxis viele Fragen offen, welche es im jeweiligen Einzelfall zu klären gilt. Hier ermuntert die IV-Stelle Kanton Bern die Sozialarbeitenden, möglichst frühzeitig direkt mit ihr in Kontakt zu treten.

Weitere Informationen:
www.kkf-oca.ch/fi-invalidenversicherung

Kurzinfos

Politik und Verwaltung

Eröffnung kantonaler Rückkehrzentren

Ende Dezember 2019 hat das Amt für Migration und Personenstand (MIP), seit 1. Januar 2020 Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), bekannt gegeben, dass die ORS Service AG den Zuschlag als Betreiberorganisation der kantonalen Rückkehrzentren erhält. Die Zentren werden an den drei Standorten Aarwangen, Gampelen und Biel-Bözingen betrieben werden. Alle drei Unterkünfte sind Kollektivunterkünfte, in denen bislang sowohl Asylsuchende wie auch abgewiesene Asylsuchende untergebracht wurden. Der Transfer in die drei Zentren sollte zwischen 1. April und 1. Juli 2020 gestaffelt erfolgen.
Am 25. März 2020 teilte die kantonale Sicherheitsdirektion mit, dass sie wegen des Coronavirus vorerst darauf verzichte, die Zentren zu eröffnen. Statt dessen sollen zusätzliche Asylunterkünfte eröffnet werden, um den Hygiene- und Distanzvorschriften nachzukommen.

LGBT+

Austausch zur Situation LGBTI-Asylsuchender

Am 5. Mai 2020 organisiert die Fachstelle Migration der Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn einen Erfahrungsaustausch zur Situation von LGBTI-Asylsuchenden in der Schweiz. Weltweit werden vier bis sechs Prozent aller Asylgesuche aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der Geschlechtsidentität gestellt. Mitarbeitende und freiwillig Engagierte im Asylbereich haben es mit Betroffenen zu tun, oft, ohne es zu wissen oder über die nötigen Informationen zu verfügen. Ein geflüchteter Mann und ein Vertreter von Queeramnesty erzählen, was es bedeutet, einen Teil der Identität nicht offen leben zu können.

Anmeldung bis 28. April 2020:
selina.leu@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch/agenda/

Weiterbildung

CAS «Interkulturelle Theologie und Migration»

Mit der Universität Basel und Deutschschweizer Kantonalkirchen bieten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn den CAS-Kurs «Interkulturelle Theologie und Migration» an. Er richtet sich an Personen aus Migrationskirchen und Landeskirchen sowie an weitere Interessierte, insbesondere aus dem Bereich der Integrationsförderung. Die einjährige Weiterbildung besteht aus elf Kurswochenenden, monatlichen Regionaltreffen und einer theoretischen oder praktischen Schlussarbeit. Der nächste Studiengang beginnt im August 2020. Anmeldefrist ist der 30. April 2020.

Auskünfte: sabine.jaggi@refbejuso.ch
www.migrationskirchen-weiterbildung.ch

Auszeichnung

Eingaben für Förderpreis der Fachstelle Migration

Die Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vergibt 2020 wieder den mit CHF 5'000 dotierten Förderpreis. Damit will sie ermutigende und beispielhafte Projekte im Bereich Migration honorieren und bekannt machen. Eingabekriterien sind der Beitrag zur Integration von Zugezogenen und Einheimischen im Kirchengebiet Bern-Jura-Solothurn, die Mitarbeit von Migrantinnen und Migranten sowie die Beteiligung einer reformierten Kirchgemeinde im Kirchengebiet Bern-Jura-Solothurn. Kandidierende können sich bis am 30. April 2020 selbst bewerben oder durch Dritte vorgeschlagen werden.

Kontakt: selina.leu@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch/strukturen/oeme-migration

Kultur

Neues Leporello «Leselust»

Das neue Leselust-Leporello bringt zwölf Buchvorschläge für spannende und unterhaltsame Lesestunden. Alle ausgewählten Romane sind zeitgenössisch und spielen hier und heute, in der Schweiz und in weiteren Ländern Westeuropas. Die Hauptpersonen der Geschichten haben Erfahrungen mit Migration und gewähren Einblick in ihre Realitäten. Die dritte Auflage des Leporellos enthält vier neue Büchertipps: «Herkunft», «Hausbrand», «Ohrfeige» und «In der Fremde sprechen die Bäume arabisch». Sie begeistern durch facettenreiche Erinnerungen und Perspektivenvielfalt, durch feine Ironie und bissigen Humor sowie durch Poesie, wenn die Bäume arabisch sprechen.

Kostenlose Bestellung:
leselust@refbejuso.ch
www.kirchliche-bibliotheken.ch/leselust

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch